

Satzungsänderungen:

§8 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge;

Absatz 2 (Seite 9):

Alt:

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die – auch wenn eine Rechnung nicht zugestellt wurde – zum 1. Januar eines jeden Jahres ohne Mahnung fällig werden.

Für fällige Beiträge, die nach dem 1. März eines jeden Jahres bezahlt werden, wird eine besondere Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt

Neu:

- a) *Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die – auch wenn eine Rechnung nicht zugestellt wurde –zum 1. Februar eines jeden Jahres per Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen werden, ebenso wie Gebühren und Umlagen.*
- b) *Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE 74 ZZZ 00000089138) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Eine Rechnungsstellung erfolgt nur bei Neueintritt oder bei Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen. Bei bestehender Mitgliedschaft wird die bereits erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt.*
- c) *Für fällige Beiträge, die nach dem 1. März eines jeden Jahres bezahlt werden, wird eine besondere Verwaltungsgebühr erhoben, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.*

§ 8 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge;

Absatz 10: Aufwandsspende /Aufwendungsersatz (Seite 10):

Neu:

„Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen.

Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen, Pauschalen und Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulegen.

Die Verzichtserklärung des Spenders muss alle 3 Monate vorgelegt werden.“

§9 Abteilungen

Absatz 10 (Seite 11):

Alt:

„Die Abteilungen sind verpflichtet, in ihrem Geschäftsbereich eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu unterhalten. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen sind vier Wochen nach deren Jahreshauptversammlung, spätestens zum 31.03., ohne Aufforderung durch den Vorstand diesem zur Einsichtnahme vorzulegen.“

Neu:

„Die Abteilungen sind verpflichtet, für ihren Geschäftsbereich eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu gewährleisten. Belege sind hierzu monatlich auf der Geschäftsstelle abzugeben.“

§12 Der Vorstand

Absatz 16 (Seite16):

Neu:

Der erweiterte Vorstand besteht aus den gewählten Vorstandsmitglieder und den jeweils aktuellen Abteilungsleiter/innen der Abteilungen gemäß §9 Absatz 1.

§15 KassenprüferIn

Absatz 1 (Seite 17):

Alt:

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder jeweils zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen:

- a) als Kassenprüfer für die Kasse des Vereins (Hauptkasse)
- b) als Kassenprüfer für die Kasse des Verwaltungsausschuss.

Neu:

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.